



Der Gebäudebogen ist vom Gebäudeeigentümer oder vom beauftragten Verwalter oder Betreiber des Gebäudes auszufüllen (ggf. zu kontrollieren und die vorbelegten Angaben zu korrigieren).

Die Angaben werden zum Stand Mitternacht vom 25. auf den 26. März 2011 ausgefüllt. Markieren Sie bitte bei jeder Frage nur eine Antwort. Vorbelegt können Angaben sein, die im Register der zu zählenden Kreise und Gebäude geführt werden.

Sofern in der Spalte A die Antwort nicht vorbelegt ist oder die Antwort nicht den Tatsachen des Gebäudes entsprechen sollte, markieren oder tragen Sie die richtige Antwort stets in die Spalte B ein. Streichen Sie die Angabe in der Spalte A nicht durch.

Sofern die vorbelegte Angabe in der Spalte A korrekt ist, dann ist es nicht erforderlich, die richtige Antwort nochmals in der Spalte B einzutragen. Mit Ihrer Unterschrift am Ende des Formulars bestätigen Sie die Richtigkeit der vorgedruckten Angaben.

1. ANZAHL WOHNUNGEN IM GEBÄUDE

Die Gesamtanzahl der Wohnungen besteht aus bewohnten und leer stehenden Wohnungen, aber auch Wohnungen, die vorübergehend zu anderen, als zu Wohnzwecken genutzt werden. Eine Wohnung besteht aus mehreren Räumen, ggf. einem Raum, die von der Baubehörde zum Wohnen ausgewiesen ist. Zur Anzahl der Wohnungen gehören nicht solche Wohnungen, die nicht mehr im amtlichen Wohnungsbestand geführt werden.

2. ART DES GEBÄUDES

Ein **Familienhaus** ist ein Gebäude, das durch seine bauliche Auslegung den Anforderungen an das Wohnen von Familien entspricht. Ein Familienhaus darf höchstens aus drei eigenständigen Wohnungen bestehen, - höchstens zwei oberirdische und eine im Souterrain und Dachgeschoss.

Familienhaus – frei stehend grenzt mit keiner Umfassungsmauer oder deren Teil an ein Gebäude auf der benachbarten Parzelle.

Familienhaus – Zweifamilienhaus grenzt mit einem Teil der Umfassungsmauer an ein Familienhaus, auf der benachbarten Parzelle, an.

Familienhaus – Reihenhauses - ist dann anzugeben, wenn mindestens drei Familienhäuser mit den Umfassungsmauern aneinander grenzen.

Wohnhaus – ist ein Wohngebäude, das vorwiegend zum Wohnen vorgesehen, jedoch die Vorgaben an ein Familienhaus nicht erfüllt. Die Anzahl der Stockwerke ist nicht entscheidend. Ein Wohnhaus verfügt für gewöhnlich über mehrere Wohnungen, die von einem gemeinsamen Flur oder Treppenhaus betreten werden.

Unter „**sonstige**“ sind schriftlich einzutragen z. B. Seniorenheim, Pflegeeinrichtung, Kloster, Konvent, Wohnheim, Studentenwohnheim, Hotel, Krankenhaus, Verwaltungsgebäude, Schule, Betriebsgebäude, Asylwohnheim, Gefängnis o. A.

In jenen Fällen, in denen das Gebäude mehreren Zwecken dient, wird die Hauptnutzungsart angegeben.

3. NUTZUNG DES GEBÄUDES

Ein leer stehendes Gebäude ist ein zu Wohnzwecken vorgesehenes Gebäude, in dem keine einzige Wohnung bewohnt ist und in dem keine Person als wohnhaft gemeldet ist.

4. EIGENTÜMER DES GEBÄUDES

Der Eigentümer des Gebäudes kann eine natürliche oder juristische Person sein. Entscheidend ist die Art des Eigentümers und nicht die Anzahl der Eigentümer.

Natürliche Person – geben die Eigentümer von Familienhäusern und Privateigentümer von Wohnhäusern an. Wird auch dann angegeben, wenn es sich um ein gemeinschaftliches Eigentum mehrerer natürlicher Personen handelt – Miteigentümer oder Gemeinschaftseigentum von Eheleuten.

Gemeinde – wird bei Gebäuden angegeben, deren Eigentümer die Gemeinde oder die Stadt ist.

Staat – wird bei Gebäuden, deren Eigentümer der Staat oder ein Betrieb ist, in dem der Staat die Mehrheitsbeteiligung besitzt.

Wohnungsgenossenschaft - wird dann angegeben, sofern die Wohnungsgenossenschaft die alleinige Eigentümerin des Gebäudes ist. Eine Miteigentümerschaft der Genossenschaft und der Eigentümer der Wohneinheiten (Wohnungen) wird unter „Kombination von Eigentümern“ eingetragen.

Sonstige juristische Person – wird bei Gebäuden angegeben, die sonstigen juristischen Personen als Wohnungsgenossenschaften gehören (z. B. Aktiengesellschaften, GmbHs, Landwirtschaftliche Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen u. A.)

Miteigentümerschaft der Wohnungseigentümer (Wohneinheiten) – wird nur dann angegeben, wenn das gesamte Gebäude in der Miteigentümerschaft der Wohnungseigentümer (der Wohneinheiten) befindet. Die Eigentümer der Einheiten sind im Liegenschaftskataster eingetragen.

Kombination von Eigentümern – wird dann angegeben, wenn eine Kombination verschiedener Eigentumsformen vorliegt. Dabei handelt es sich zumeist um eine Miteigentümerschaft von natürlichen Personen (Eigentümer der Wohneinheiten) und juristischen Personen, zumeist Wohnungsgenossenschaften (ein Teil der Wohnungen wurde nicht in das persönliche Eigentum der Mitglieder überführt).

5. ZEITRAUM DER ERRICHTUNG ODER RENOVIERUNG

Unter dem „Zeitraum der Errichtung“ wird jener Zeitraum verstanden, in dem das Gebäude fertiggestellt und von der Baubehörde abgenommen worden ist. Eine spätere Angabe erfolgt nur dann, sofern eine Renovierung durchgeführt worden ist, in deren Verlauf ein Teil der tragenden Wände oder der Umfassungsmauern durch neue ersetzt worden ist oder ein Anbau oder Aufstockung erfolgt ist, wobei das Gebäude größer, als das ursprüngliche, geworden ist und gleichzeitig die Wohnungen modernisiert worden sind.

6. MATERIAL DER TRAGENDEN WÄNDE

Tragende Wände sind jene Wände, welche die Decken und das Dach tragen, es handelt sich dabei in der Regel um alle Außenwände (außer Skelettkonstruktionen). Das Material der Fundamente oder der Trennwände wird nicht berücksichtigt. Die Auswahl „Stein, Ziegel, Betonstein ...“ umfasst auch die Kombination dieser drei Materialien.

7. ANZAHL OBERIRDISCHER STOCKWERKE

Als „oberirdische Stockwerke“ gelten das Erdgeschoss, das Zwischengeschoss (Mezzanin), jedes Stockwerk und das Dachgeschoss. Das Souterrain ist kein oberirdisches Stockwerk. Gebäude, die nur aus einem Erdgeschoss bestehen, sind einstöckig.

Als das erste oberirdische Geschoss gilt jenes Geschoss, dessen Fußboden auf der Höhe des umgebenden Geländes liegt, unabhängig davon, ob sich hier Wohn- oder andere Räume (z. B. Garage, Kesselhaus, Geschäft u. A.) oder Gemeinschaftsräume befinden. Sofern ein Gebäude an einem Hang liegt, sodass es von jeder Seite eine andere Anzahl von Stockwerken hat, dann wird die Anzahl jener Stockwerke angegeben, die über dem Haupteingang liegen.

8. ABWASSERENTSORGUNG

Anzugeben ist hier die Art der Abwasserentsorgung, nicht die Entsorgung des Regenwassers.

9. ZENTRALHEIZUNG UND BRENNSTOFFART

Bei Einfamilienhäusern, in denen sich die Wärmequelle in einem gesonderten Raum (z. B. im Keller) befindet, gilt diese Heizungsart ebenfalls als „Zentralheizung“.

10. AUFZUG

Die Ausstattung eines Gebäudes mit einem Aufzug wird unabhängig von der Aufzugsart (Personen-, Lastenaufzug) angegeben, jedoch nur dann, sofern die Wohnungsnutzer den Aufzug auch für gewöhnlich benutzen können.